



Brüssel, den 25. Mai 2016
(OR. en)

9494/16

FISC 86
ECOFIN 509

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 25. Mai 2016

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9046/16 FISC 77 ECOFIN 404

Betr.: Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer "Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum"

- Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer "Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum – Zeit für Reformen"
- Sonderbericht Nr. 24/2015 des Europäischen Rechnungshofs "Bekämpfung des innergemeinschaftlichen MwSt.-Betrugs: Weitere Maßnahmen sind erforderlich"
- = Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Aktionsplan 2016 der Kommission im Bereich der Mehrwertsteuer und zum Sonderbericht Nr. 24 des Europäischen Rechnungshofs zum MwSt.-Betrug, die der Rat auf seiner 3468. Tagung vom 25. Mai 2016 angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
ZUM AKTIONSPLAN 2016 DER KOMMISSION IM BEREICH DER
MEHRWERTSTEUER
UND ZUM SONDERBERICHT NR. 24 DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS ZUM
MWST-BETRUG**

Der Rat der Europäischen Union (Wirtschaft und Finanzen) –

- BEGRÜSST die Mitteilung der Kommission "Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum – Zeit für Reformen" (Mehrwertsteueraktionsplan) und NIMMT KENNTNIS von dem Sonderbericht Nr. 24 des Rechnungshofs "Bekämpfung des innergemeinschaftlichen MwSt.-Betrugs: Weitere Maßnahmen sind erforderlich" sowie von den darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen;
- VERWEIST auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Mai 2012 zur Zukunft der Mehrwertsteuer, in denen der Rat betont, dass die EU ein einfacheres Mehrwertsteuersystem braucht, das zugleich effizienter, robuster, betrugssicherer und auf den Binnenmarkt zugeschnitten sein sollte, und in denen er darauf verweist, dass bei der Weiterverfolgung der künftigen Maßnahmen die folgenden Grundsätze und rechtlichen Überlegungen berücksichtigt werden sollten: Kosteneffizienz, Verhältnismäßigkeit, Einstimmigkeit, Datenschutzvorschriften, Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes sowie vollständige Beachtung der jeweiligen Kompetenzen der Union und der Mitgliedstaaten;
- TEILT DIE AUFFASSUNG, dass das Mehrwertsteuersystem der EU im Sinne dieser allgemeinen Ziele modernisiert und verbessert werden muss, wobei er gleichzeitig betont, dass die Rahmenbedingungen für Unternehmen in der EU wettbewerbsfähig bleiben müssen;
- STIMMT den im Mehrwertsteueraktionsplan enthaltenen Zielen ZU, die einen Rahmen für die Erreichung eines einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraums vorgeben; und
- NIMMT folgende Schlussfolgerungen AN:

I. SOFORTMASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DES MEHRWERTSTEUER- BETRUGS UND ZUR SCHLIESSUNG DER MEHRWERTSTEUERLÜCKE

Der Rat der Europäischen Union –

1. WEIST DARAUF HIN, dass strikte Rechtsvorschriften zur Unterbindung des Mehrwertsteuerbetrugs von größter Bedeutung sind, und TEILT DIE EINSCHÄTZUNG der Kommission und des Rechnungshofs, dass es bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs wesentlich auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Steuerbehörden ankommt; VEREINBART deshalb, dass er weiter darüber beraten wird, wie die Zusammenarbeit der Verwaltungen ausgeweitet werden kann und noch größere Anstrengungen zum Austausch von Informationen zwischen den Steuerverwaltungen unternommen werden können;
2. BESTÄTIGT, dass eine engere Zusammenarbeit im Sinne einer guten Kenntnis voneinander zwischen Unternehmen und Steuerverwaltungen sowie zwischen den Steuerverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten erforderlich ist;
3. UNTERSTREICHT, dass weitere Initiativen in diesem Bereich die bestehenden Vorschriften und Instrumente wirksam ergänzen und möglichst ein hohes Datenschutzniveau gewährleisten sollten, wobei auch die Grundsätze der Souveränität, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit uneingeschränkt zu beachten sind;
4. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Kommission 2017 einen Gesetzgebungsvorschlag unterbreiten will, der zum Ziel hat, dass wichtige Informationen leichter ausgetauscht, geteilt und analysiert werden können, und die Durchführung gemeinsamer Prüfungen vorsieht;
5. IST SICH BEWUSST, dass sich Mehrwertsteuerbetrug durch eine Verbesserung des Informationsaustauschs deutlich effizienter bekämpfen ließe, und RUFT die Kommission AUF, Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen sich etwaige rechtliche Hindernisse und praktische Einschränkungen in der EU und in den Mitgliedstaaten, die verhindern, dass auf diesem Gebiet in der EU ein wesentlicher Schritt nach vorn getan wird, gegebenenfalls beseitigen lassen;
6. HEBT HERVOR, dass dabei die Zusammenarbeit gefördert und das gesamte Spektrum der verfügbaren Mittel und Methoden und die Angleichung der Verfahren einbezogen werden sollte, und zwar u.a. auch MIAS, Eurofisc, die Feedback-Verfahren und das Zollverfahren 42, wobei auch die Herausforderungen sowohl für die Zoll- als auch für die Steuerbehörden berücksichtigt werden müssen;

7. SIEHT den anderen Maßnahmen, die die Kommission in ihrem Mehrwertsteueraktionsplan ankündigt und die sie dem Rat vorschlagen will, um die Zusammenarbeit zwischen den Steuer- und Zollbehörden zu verbessern, MIT INTERESSE ENTGEGEN;
8. UNTERSTREICHT, dass der automatische Informationsaustausch – wie bereits auf der informellen Tagung der Wirtschafts- und Finanzminister in Amsterdam erörtert – zu den bevorzugten Optionen bei der Betrugsbekämpfung zählt;
9. BESTÄTIGT, dass nach wie vor in erster Linie auf dem Gebiet der Risikoabschätzung und -analyse in der EU weitere Verbesserungen vorgenommen werden müssen, und ERSUCHT die Kommission, sobald die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Transaktionsnetzanalyse von den Mitgliedstaaten bewertet worden sind, einschlägige Initiativen vorzuschlagen, damit die Mitgliedstaaten, die dieses Instrument auf freiwilliger Basis einführen möchten, dies tun können, wobei er die Kommission BITTET, zu prüfen, ob eine ausdrückliche Rechtsgrundlage herangezogen werden kann;
10. IST SICH BEWUSST, dass einige Mitgliedstaaten mehr von Mehrwertsteuerbetrug betroffen sind als andere und dass rasch praktische, kurzfristige Lösungen gefunden werden müssen, und NIMMT den Standpunkt der Kommission in Bezug auf eine mögliche vorübergehende Ausnahmeregelung, die einigen Mitgliedstaaten gestatten würde, die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft in größerem Umfang anzuwenden, ZUR KENNTNIS, wobei die Einführung einer solchen Ausnahmeregelung legislative Maßnahmen erfordern würde;
11. BESTÄTIGT, dass derartige Ausnahmeregelungen das Funktionieren des Binnenmarkts nicht über Gebühr behindern sollten;
12. UNTERSTREICHT unbeschadet eines endgültigen Mehrwertsteuersystems, dass die Informationen, die im Zuge einer vorübergehenden Ausnahmeregelung gewonnen werden, von Nutzen sein könnten, wenn zu entscheiden ist, wie der Mehrwertsteuerbetrug am besten bekämpft werden sollte, und SIEHT einer eingehenden Analyse der Möglichkeiten für eine vorübergehende Ausnahmeregelung, die die Kommission auf der nächsten Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im Juni vorlegen sollte, mit INTERESSE ENTGEGEN;
13. NIMMT die nicht-legislativen Maßnahmen, mit denen die Kommission die Mehrwertsteuerlücke schließen will, ZUR KENNTNIS und BETONT, dass er diese Maßnahmen anhand der Grundsätze der Souveränität, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit prüfen wird.

II. KURZ- UND MITTELFRISTIGE MASSNAHMEN BEZÜGLICH MEHRWERTSTEUER UND KMU

Der Rat der Europäischen Union –

14. BEGRÜSST, dass die Kommission dazu aufgerufen hat, den Aufwand für die Einhaltung der Mehrwertsteuervorschriften für Unternehmen, insbesondere für KMU, auf Ebene der Mitgliedstaaten und im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr zu verringern, und NIMMT ZUR KENNTNIS, dass sie 2016 und 2017 entsprechende Gesetzgebungsvorschläge unterbreiten will;
15. BETONT, dass es nach wie vor oberstes Ziel ist, die Kosten für die Einhaltung der Mehrwertsteuervorschriften, die im Binnenmarkt anfallen, näher an die entsprechenden Kosten im inländischen Handel anzupassen, wobei allerdings eine weitere Vereinfachung nicht zu einer Zunahme der Mehrwertsteuerbetrugsrisiken oder einem unverhältnismäßig starken Anstieg der Kosten für die Steuerverwaltungen führen darf;
16. HEBT HERVOR, dass über die Stellung der Kleinstunternehmen im Mehrwertsteuersystem nachgedacht werden muss, mit dem Ziel, Wachstum und Beschäftigung und die Realwirtschaft in der EU zu fördern, ohne Wettbewerbsverzerrungen zu verursachen;
17. BETONT im Hinblick auf die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, dass rasch eine Lösung im Rahmen der EU gefunden werden muss, um die Wettbewerbsnachteile der EU-Anbieter zu beseitigen, und VEREINBART, dass er prüfen und erörtern wird, inwieweit die Mehrwertsteuerbefreiung bei der endgültigen Einfuhr von Kleinstsendungen in die EU durch Anbieter aus Drittländern aufgehoben werden kann, wobei auch die Folgen etwaiger Änderungen für die Zollverwaltungen zu berücksichtigen sein werden;
18. IST SICH BEWUSST, dass der grenzüberschreitende elektronische Geschäftsverkehr vereinfacht werden muss und dass bei dieser Gelegenheit das Prinzip der einzigen Anlaufstelle auf Online-Verkäufe von materiellen Gütern an Endverbraucher ausgedehnt werden kann, und RUFT DAZU AUF, weitere Analysen und technische Arbeiten im Hinblick auf eine gemeinsame EU-weite Vereinfachungsmaßnahme, einschließlich einer Schwelle, durchzuführen;
19. WEIST DARAUF HIN, dass die Beratungen über die mögliche Einführung von Rechtsinstrumenten, die die Durchführung von Kontrollen im Ursprungsland, einschließlich einer einzigen Steuerprüfung bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen, ermöglichen, fortgesetzt werden;

20. SIEHT in diesem Zusammenhang den Ergebnissen der Studie über mehrwertsteuerliche Hindernisse für den grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr, die die Kommission zur Zeit durchführt, und den Gesetzgebungsvorschlägen der Kommission MIT INTERESSE ENTGEGEN;
21. BETONT, dass Verbesserungen am derzeitigen System sich kurzfristig als möglich und notwendig erweisen könnten.

III. DAS ENDGÜLTIGE MEHRWERTSTEUERSYSTEM (EINHEITLICHER EUROPÄISCHER MEHRWERTSTEUERRAUM)

Der Rat der Europäischen Union –

22. NIMMT ZUR KENNTNIS, was die Kommission in ihrem Mehrwertsteueraktionsplan in Bezug auf das weitere Vorgehen auf dem Weg zu einem endgültigen Mehrwertsteuersystem ausgeführt hat und dass sie als ersten Schritt 2017 einen Gesetzgebungsvorschlag über ein endgültiges Mehrwertsteuersystem für den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr vorlegen will;
23. WEIST DARAUF HIN, dass bei der Arbeit an einem endgültigen EU-weiten Mehrwertsteuersystem die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit uneingeschränkt zu beachten sind und dass dabei der Frage, wie sich etwaige EU-weite Lösungen am besten mit den Aspekten, bei denen die Mitgliedstaaten weiterhin ihre Zuständigkeit ausüben, vereinbaren lassen, gründlich nachgegangen werden muss;
24. BEKRÄFTIGT, dass der in Artikel 402 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vorgesehene Grundsatz, "dass die Lieferungen von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen im Ursprungsmitgliedstaat zu besteuern sind", im Rahmen des endgültigen Mehrwertsteuersystems für B2B-Umsätze durch den Grundsatz der "Besteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat" ersetzt werden sollte, wie er bereits in seinen Schlussfolgerungen vom 15. Mai 2012 erklärt hat;
25. BEGRÜSST die gründliche technische Arbeit, die die Kommission bislang geleistet hat, und den breitangelegten Dialog mit den Mitgliedstaaten, den sie eingeleitet hat, um die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Umsetzung des Bestimmungslandprinzips in allen Einzelheiten zu prüfen;
26. BETONT jedoch, dass die Arbeit fortgesetzt werden muss, um eine Grundlage für die politische Entscheidung über das endgültige Mehrwertsteuersystem zu schaffen;

27. STELLT FEST, dass eine Besteuerung unter grenzüberschreitender Umkehrung der Steuer-schuldnerschaft im Bestimmungsmitgliedstaat als eine Option für die vorgeschlagene Besteuerung von grenzüberschreitenden Lieferungen im Rahmen des endgültigen Mehrwertsteuersystems geprüft werden könnte;
28. BETONT, dass er die Beratungen fortführen wird, um zu einer Einigung darüber zu gelangen, welche politischen Vorgaben der Kommission für ihre weitere Analyse gemacht werden sollen, damit sie ihre Arbeit vorantreiben kann und damit der Rat die Auswirkungen etwaiger technischer Lösungen angemessen bewerten und sich für diejenigen entscheiden kann, die den gemeinsamen Zielen der EU am ehesten entsprechen.

IV. MEHRWERTSTEUERSÄTZE

Der Rat der Europäischen Union –

29. NIMMT die Maßnahmen, die die Kommission in ihrem Mehrwertsteueraktionsplan im Hinblick auf eine Regelung für die Mehrwertsteuersätze vorgeschlagen hat, ZUR KENNTNIS; die Kommission will 2017 einen Gesetzgebungsvorschlag unterbreiten und damit eine Reform vorschlagen, die den Mitgliedstaaten bei der Festsetzung der Mehrwertsteuersätze mehr Freiheit einräumen würde, wobei zwei Optionen zur Wahl stehen;
30. VERWEIST auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17./18. März 2016, in denen die Absicht der Kommission begrüßt wurde, "darin Vorschläge für mehr Flexibilität für die Mitgliedstaaten in Bezug auf reduzierte Mehrwertsteuersätze aufzunehmen, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Anwendung des Mehrwertsteuersatzes Null für Hygieneprodukte bieten würde";
31. BEGRÜSST, dass die Kommission einen Vorschlag unterbreiten will, wonach den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität eingeräumt werden soll, so dass sie die in anderen Mitgliedstaaten geltenden ermäßigten Sätze und Nullsätze anwenden können, ERSUCHT die Kommission, eine Folgenabschätzung beizufügen, und BETONT, dass es in der EU ein gewisses Maß an Harmonisierung geben muss und die gewählte Option sehr ausgewogen sein sollte, um Wettbewerbsverzerrungen, einen Anstieg der Kosten für die Unternehmen und negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt zu vermeiden;
32. ERSUCHT die Kommission, im Rahmen der Initiativen für den digitalen Binnenmarkt bis Ende 2016 einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, der Bestimmungen über die Mehrwertsteuersätze für elektronische Veröffentlichungen enthält, und eine Folgenabschätzung beizufügen;

33. RUFT die Kommission AUF, ihm im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom März 2016 einen Gesetzgebungsvorschlag zu unterbreiten, der vorsieht, dass die Mitgliedstaaten möglichst rasch einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz oder den Nullsatz auf Hygieneprodukte für Frauen anwenden können.
-